



Mitteilungen

Nr. 67 | Frühling 2022

Geschäftsübergabe

In einem Traditionsunternehmen, wie der Nebiker Treuhand AG, steht die Kontinuität an erster Stelle, um für unsere Kunden Dienstleistungen von hoher Qualität zu erbringen. Eine Geschäftsübergabe will deshalb gut vorbereitet sein. Nachdem die Geschäftsleitung ergänzt und verjüngt werden konnte, folgt nun der nächste Schritt. Simon Schäublin, 31-jährig, ist als ausgebildeter Treuhänder vor gut einem Jahr in die Firma eingetreten und hat sich in die verschiedenen Geschäftsbereiche und -abläufe



eingearbeitet. Auch dank seiner Ausbildung und den in anderen Treuhandfirmen gesammelten Erfahrungen ist er bestens qualifiziert, um unsere Firma, zusammen mit dem bestehenden Leitungsteam in die Zukunft zu führen. Simon Schäublin übernimmt ab 1. April 2022 die Geschäftsführung der Firma und wird dabei durch die bereits in der Geschäftsleitung tätige Sonja Ebener unterstützt. Zudem wird das Leitungsteam durch Markus Wenger ergänzt, welcher mit seiner grossen Erfahrung als Treuhänder die Finanzen in der Geschäftsleitung betreuen wird. Um die Kontinuität zu gewährleisten, wird auch Heinrich Schäublin vorerst in der Geschäftsleitung verbleiben und neu das Präsidium des Verwaltungsrats übernehmen.

Die Geschäftsübergabe wird aber nicht nur in der Leitung vollzogen, sondern auch die Besitzverhältnisse verschieben sich in Richtung der jungen Generation. Simon Schäublin beteiligt sich massgeblich an der Aktiengesellschaft und wird zusammen mit seinen Geschäftsleitungsmitgliedern die Mehrheit halten. Dies wiederum unterstützt durch den bisherigen Aktionär Heinrich Schäublin, womit durch diese Besitzkonstellation die Übergabe in neue Hände aufgegleist und gleichwohl die Kontinuität gewahrt bleibt.

Die Geschäftsübergabe kann aber nur erfolgreich sein, wenn alle am selben Strick ziehen. Damit gebührt allen Mitarbeitenden der Nebiker Treuhand AG, den bisherigen und neuen Geschäftsleitungsmitgliedern Sonja Ebener und Markus Wenger ein grosser Dank für ihr Engagement. Es steht somit ein hochmotiviertes Team bereit, um mit Leistung und Qualitätsarbeit Vertrauen zu wahren. Die Nebiker Treuhand AG konnte sich aber nur zusammen mit ihren Kunden zu dem heutigen Unternehmen entwickeln. Dafür danken wir Ihnen herzlich und hoffen, auf eine weiterhin erfolgreiche Zusammenarbeit zählen zu dürfen.

Heinrich Schäublin

Vorstellung Geschäftsleitung

Heinrich Schäublin
Dipl. Ing. Agr. ETH



Zufrieden kann ich feststellen, dass nach meiner über dreissigjährigen Geschäftstätigkeit in der Nebiker Treuhand AG ein neues Kapitel aufgeschlagen wird. Ich bin am 1. April 2022 als Geschäftsführer zurückgetreten und habe einen Teil meines Aktienbesitzes an meinen Sohn Simon Schäublin übergeben. Dabei darf durchaus auch etwas Vaterstolz mitspielen, wenn der Sohn des bisherigen Hauptaktionärs sich für die Firma und das Berufsumfeld eines Treuhänders begeistert und seine berufliche Zukunft in der Nebiker Treuhand AG sieht.

Zur Wahrung der Kontinuität und aus Freude an meiner Arbeit verbleibe ich aber weiterhin in der Geschäftsleitung und behalte auch einen Teil der Aktien im Besitz. Damit kann die Geschäftsübergabe und die Abgabe der Verantwortung Schritt für Schritt erfolgen. Ich bin und bleibe motiviert, mein Know-how und meine Erfahrung weiterhin für die Firma einzusetzen und Sie als Kunden bei Ihren vielfältigen Anliegen und Aufgaben nach bestem Wissen zu beraten. Sie dürfen noch einige Zeit auf mich zählen.

Sonja Ebener
HR-Fachfrau mit eidg. FA



Seit vier Jahren bin ich Mitglied in der Geschäftsleitung. In dieser Zeit konnte ich viele interessante und spannende Erfahrungen sammeln und habe mich gleichzeitig auch im Personalmanagement weitergebildet. Damit kann ich die Anliegen unserer Mitarbeitenden in der Geschäftsleitung bestens vertreten und meinen Beitrag zur Weiterentwicklung der Firma leisten. Ich freue mich sehr auf eine gute, konstruktive und zukunftsorientierte Zusammenarbeit in der neuen Geschäftsleitung der Nebiker Treuhand AG.

Markus Wenger
Agrotreuhänder SLTV



Ich freue mich sehr auf die neue Herausforderung in der Geschäftsleitung der Nebiker Treuhand AG. Unsere Firma hat sich neu aufgestellt und steht vor zahlreichen interessanten Herausforderungen und Chancen. Ich bin sehr motiviert, diesen Weg aktiv mitzugestalten und das Unternehmen zusammen mit unserem starken Team in die Zukunft zu führen. Meine langjährigen Erfahrungen als Mandatsleiter und aus verschiedenen anderen Bereichen will ich gerne in die neue Geschäftsleitung einbringen und die Verantwortung im Bereich Finanzen übernehmen. Nichtsdestotrotz liegt mein Fokus aber weiterhin darauf, jeden Tag die vielfältigen Bedürfnisse von Ihnen als unsere Kunden im Treuhand- und Beratungsbereich kompetent und zuverlässig zu erfüllen.

Simon Schäublin
Treuänder mit eidg. FA



Mein persönliches Anliegen ist es, den guten Ruf und die Reputation der Firma auch in der nächsten Generation erfolgreich weiter zu pflegen und zu stärken. Ich freue mich sehr auf die neue Herausforderung, die Traditionsmarke Nebiker Treuhand AG zusammen mit dem eingespielten Team in die Zukunft zu führen und dabei in die Fussstapfen meines Vaters zu treten. Ich bin mir der verantwortungsvollen Herausforderung bewusst und schätze es sehr, dass mir das Vertrauen für diese Aufgabe geschenkt wurde.

Ich bin zuversichtlich, dass mir dies mit gegenseitigem Respekt, meinem vollen Einsatz für die Firma und der tollen Unterstützung unseres Teams gelingen wird. In diesem Sinne hoffe ich auch weiterhin auf das bisher unserer Firma entgegengebrachte Vertrauen zählen zu dürfen.

Ich freue mich auf Ihre Rückmeldungen und Anregungen.

Wichtige Altersjahre im Berufsleben und in der Hofübergabeplanung eines Landwirts

35: Letzter Termin für Starthilfe

Bis zum 35. Altersjahr können Jungbäuerinnen und Jungbauern die Starthilfe – ein zinsloses, rückzahlbares Starthilfedarlehen beim kantonalen Landwirtschaftsamt beantragen. Der Betrieb muss dafür mindestens 1.0 Standardarbeitskräfte (SAK) aufweisen. Die Höhe der Starthilfe ist abhängig von der SAK, die der zu übernehmende Betrieb aufweist.

55: Frühester Termin zur Beanspruchung der privilegierten Besteuerung bei Aufgabe der Selbständigkeit

Bei einer Betriebsübergabe (familienintern und auch familienfremd) muss die Höhe des Gewinns aus der Übergabe ermittelt werden – dieser Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Buchwert und Ertragswert, resp. Verkehrswert der Liegenschaft und dem Inventar. Steuerrechtlich unterliegt dieser Gewinn der Einkommenssteuer. Bei der definitiven Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit und nach Erreichung des 55. Altersjahr kann von der Privilegierung profitiert werden. Das heisst, der Gewinn wird vom übrigen Einkommen getrennt zu einem reduzierten Steuersatz besteuert und es wird i.d.R. auch ein fiktiver Einkauf in die Altersvorsorge mit entsprechend reduzierter Gewinnbesteuerung berücksichtigt.

63: Letztes rentenbildendes Einkommen bei Frauen

Bei Frauen liegt das ordentliche Rentenalter bei 64 Jahren. Das letzte rentenbildende Einkommen erwirtschaften Frauen mit 63 Jahren. Da der Liquidationsgewinn der AHV-Beitragspflicht unterliegt, sollte die Betriebsaufgabe bei Frauen spätestens im 63. Altersjahr stattfinden, um rentenbildend zu sein.

64: Letztes rentenbildendes Einkommen bei Männern

Bei Männern liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren und somit das letzte rentenbildende Einkommen bei 64 Jahren. Der Liquidationsgewinn bei der Hofübergabe sollte damit unbedingt im 64. Altersjahr abgerechnet werden. Eine spätere Betriebsaufgabe mit Abrechnung eines Liquidationsgewinnes hat keinen Einfluss mehr auf die Rente.

65: Letzte Zahlung Direktzahlungen

Im 65. Altersjahr werden letztmals die Direktzahlungen an Männer und Frauen ausgerichtet. Eine Weiterführung des Betriebes ist ab dem 66. Altersjahr aber auch ohne Direktzahlungen jederzeit möglich.

70: Letzter Termin für die Beanspruchung des fiktiven Einkaufs bei der privilegierten Besteuerung

Der fiktive Einkauf kann für Frauen und Männer nur zwischen dem 55. und letztmals dem 70. Altersjahr geltend gemacht werden. Die Höhe des fiktiven Einkaufs ist abhängig von den landwirtschaftlichen Einkommen der letzten 5 Jahre vor der Übergabe bzw. Überführung vom Geschäft- ins Privatvermögen des Betriebes und von der gebildeten, resp. bereits bezogenen Vorsorge der 2. Säule und der Säule 3a.

Heinrich Schäublin



Update Erbrecht

Das seit über 100-jährige geltende Erbrecht entspricht nicht mehr in allen Belangen den gesellschaftlichen Realitäten und Lebensformen und wird deshalb mit der Neuregelung flexibler ausgestaltet und modernisiert. Das revidierte Recht soll am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Als wichtigste Änderung gilt die Reduktion der Pflichtteile: Gemäss Gesetz wird beim Tod der erblassenden Person der Nachlass auf den überlebenden Ehegatten ($\frac{1}{2}$) und die Nachkommen ($\frac{1}{2}$) aufgeteilt. Diesen gesetzliche Erbteil kann die erblassende Person bis auf den Pflichtteil reduzieren. Neu soll der Pflichtteil der Nachkommen anstelle von $\frac{3}{4}$ nur noch $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils betragen. Der Pflichtteil des Ehegatten oder eingetragenen Partners oder Partnerin bleibt unverändert bei $\frac{1}{2}$ und der Pflichtteil der Eltern der erblassenden Person soll vollständig gestrichen werden. Das fällt besonders bei kinderlosen Konkubinatspaaren oder Alleinstehenden ins Gewicht, da hier nach neuem Erbrecht nun 100% des Nachlasses zur freien Verfügung steht.

Des Weiteren sollen die Ehegatten zukünftig auch bei einer Nutzniessungslösung begünstigt werden. Im geltenden Recht erhalten die Ehegatten maximal $\frac{1}{4}$ des Nachlasses, während im neuen Recht $\frac{1}{2}$ des Nachlasses zu vollem Eigentum an den Ehegatten fällt. Nach geltendem Recht entfällt der Pflichtteilsschutz in einem Scheidungsverfahren erst bei einer rechtsgültigen Ehescheidung. Nach

neuem Recht verliert die Ehegattin oder der -gatte diesen Pflichtteilsanspruch bereits bei einem hängigen Scheidungsverfahren oder wenn das Ehepaar schon mindestens seit 2 Jahren getrennt lebt.

Neben den obengenannten Änderungen sieht die Revision des Erbrechts noch weitere Änderungen, wie beispielsweise die Erleichterung der Unternehmensnachfolge, vor.

Zusammenfassend ist folgendes festzuhalten:

Durch das revidierte Erbrecht wird die Verfügungsfreiheit der erblassenden Person generell und insbesondere zu Gunsten des überlebenden Ehegatten erhöht. Demgegenüber werden die Ansprüche der Nachkommen reduziert. Der Erblasser erhält nach neuem Recht einen grösseren Gestaltungsspielraum für seine Nachlassplanung und kann so einzelne Erben, Institutionen oder auch Konkubinatspartner mehr begünstigen.

Übergangsbestimmungen:

Massgeblicher Zeitpunkt für das Erbrecht ist immer der Zeitpunkt des Todes der erblassenden Person. Ist die Person vor dem Inkrafttreten der Revision verstorben, so gilt das alte Recht. Stirbt sie nach Inkrafttreten der Revision und somit nach dem 1. Januar 2023, so kommt das neue Recht zur Anwendung – und dies unabhängig vom Zeitpunkt des Verfassens eines Testaments oder einer letztwilligen Verfügung.

Evelyne Tscherry

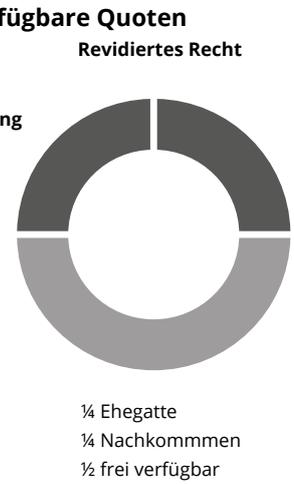


Update Erbrecht

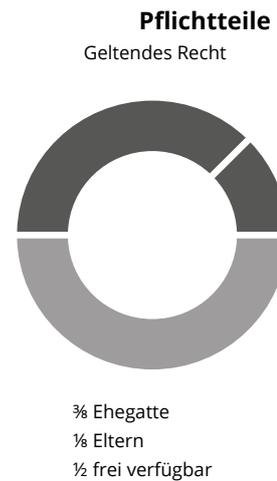
Beispiel 1: Der Erblasser hinterlässt seinen Ehepartner und Kinder



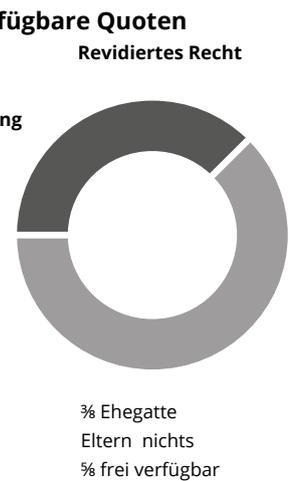
Modernisierung



Beispiel 2: Der Erblasser hinterlässt seinen Ehepartner und Eltern



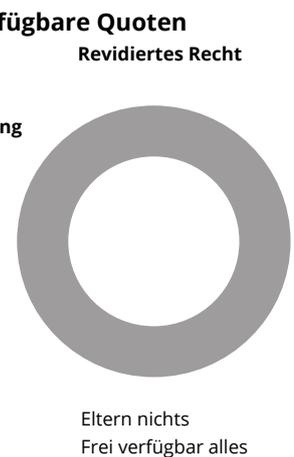
Modernisierung



Beispiel 3: Der Erblasser ist nicht verheiratet und hinterlässt seine Eltern



Modernisierung



Personelles

Severin Henzmann

**Herzlich Willkommen
bei Nebiker Treuhand**



Seit diesem Jahr ist Severin Henzmann in einem 20% Pensum bei uns angestellt und wir freuen uns sehr, ihn zu unserem Team zählen zu dürfen. Im Rahmen seines Master-Studiums in Agrarwissenschaften an der ETH in Zürich absolvierte er vergangenen Herbst bereits ein viermonatiges Praktikum bei uns und konnte sich für die Arbeit eines landwirtschaftlichen Treuhänders und Beraters begeistern. Sein Studium wird er im Sommer 2022 abschliessen und anschliessend bei uns in einem 80% Pensum arbeiten.

Heinrich Schäublin

Verabschiedung

Reto Distel hat unsere Firma nach gut 3 Jahren im Dezember 2021 verlassen, um eine neue berufliche Herausforderung anzunehmen. Wir danken Reto für seinen Einsatz und sein Engagement für unsere Firma und unsere Kunden. Wir wünschen ihm für die berufliche und private Zukunft weiterhin alles Gute.

Heinrich Schäublin

Beim Steuersekretär

Es ist ein Brauch von alters her:
Man muss zum Steuersekretär!
Per Brief erreicht uns die Kunde,
wir sollen zur bestimmten Stunde,
versehen mit den Lohn-Belegen
uns auf das Steueramt bewegen.
Was uns erwartet ist nichts Gutes,
drum geh'n wir ziemlich schlechten Mutes
(das Hirn gleicht einem Zahlenmeer)
zum strengen Steuersekretär.
Wir werden sofort ernst beteuern,
dass wir den letzten Cent versteuern.
Der Sekretär sagt uns gemessen,
wir hätten einen Teil vergessen.
Das stete Stupfen macht uns bleich,
wir werden schliesslich windelweich.
Nach einer Stunde sind vom Fragen
wir dann vollends knock out geschlagen.
Was wir nicht gerne preisgegeben,
das alles – nun – das weiss er eben.
Wir sagen mit verhalt'nem Grimm
dem Staate resigniert: Da nimm!

Quelle: Nebelspalter vom 11. Juli 1941



nebiker
treuhand

Ihr Treuhänder für
ein starkes Gewerbe.
www.nebiker-treuhand.ch

Buchhaltung, Lohnadministration,
Steuern, Beratung
Nebiker Treuhand AG
4450 Sissach, 061 975 70 70